

Antrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Monika Lazar, Katja Dörner, Fritz Kuhn, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Katrin Göring-Eckardt, Priska Hinz (Herborn), Maria Klein-Schmeink, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe umfassender und detaillierter vorlegen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bericht über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe soll gemäß § 66 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) die gesetzgebenden Körperschaften über die Lage und Entwicklung der Teilhabe behinderter Menschen aufklären und damit eine zusammenfassende Darstellung der Aufwendungen zu Prävention, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit geben. Der Bericht soll eine nach Geschlecht und Alter differenzierte Darstellung und Bewertung abgeben und mögliche zu treffende Maßnahmen vorstellen.

Aus Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt sich die völkerrechtliche Verpflichtung, geeignete Informationen zu sammeln und aufbereitete Statistiken barrierefrei zu verbreiten. Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen anzuerkennen und hierzu Maßnahmen zu ergreifen, um dieser entgegenzuwirken.

Durch den späten Zeitpunkt der Zuleitung des vorliegenden Berichts an den Deutschen Bundestag in der 16. Wahlperiode war eine Beratung seiner Inhalte sowie der Vorhaben der Bundesregierung in derselben Wahlperiode nicht mehr möglich. § 66 SGB IX normiert zwar eine Berichtspflicht über die Wirkung vorgeschlagener Regelungen der Bundesregierung, allerdings fehlt es an gesetzlichen Regelungen zur Regelmäßigkeit sowie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Berichte über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe nach § 66 SGB IX sind ein wichtiger Teil zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und zur Bewertung innerstaatlicher Normen und Maßnahmen im Bereich der Behindertenpolitik. Diese Berichte sind allerdings nicht zu verwechseln mit den Berichten der Vertragsstaaten gemäß Artikel 35 der UN-Behindertenrechtskonvention. Letztere beschreiben Maßnahmen, die seitens der Vertragspartner zur Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Konvention getroffen wurden, sowie die dabei erzielten Fortschritte gegenüber den Vereinten Nationen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Um den Erfordernissen gemäß § 66 SGB IX künftig besser nachkommen zu können, muss die Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die die Situation von Menschen mit Behinderung beschreibbar und bewertbar machen, ausgeweitet werden. Um ein umfassenderes Bild von der Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe zu ermöglichen sowie die Erstellung der Berichte nach § 66 SGB IX zu erleichtern, sollen im Sinne eines Disability Mainstreaming alle von der Bundesregierung erstellten, in Auftrag gegebenen oder geförderten Berichte Angaben zur Lage von Menschen mit Behinderung und zur Entwicklung ihrer Teilhabe enthalten.

2. § 66 SGB IX muss dahingehend geändert werden, dass künftig eine nach Geschlecht und Alter differenzierte Darstellung und Bewertung getroffener Maßnahmen, Zielvereinbarungen gemäß § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie der Gleichstellung behinderter Menschen in allen Bereichen des alltäglichen Lebens möglich wird. § 66 SGB IX muss zudem künftig normieren, dass die von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung gesammelten Berichte über Benachteiligungen aus den in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründen in die Berichte über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe aufgenommen werden.

3. § 66 SGB IX muss die gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines Berichtes dahingehend konkretisieren, dass ein Bericht über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe je Wahlperiode dem Parlament so rechtzeitig zugeleitet wird, dass eine parlamentarische Beratung noch innerhalb derselben Wahlperiode möglich ist.

4. Berichte über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe nach § 66 SGB IX dürfen nicht durch Berichte der Vertragsstaaten gemäß Artikel 35 der UN-Behindertenrechtskonvention ersetzt werden. Die beiden Berichte haben einen jeweils anderen Fokus und sind für sich genommen eigenständig.

Berlin, den 18. Mai 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion